


Eidesstattliche Versicherung

Belehrt über die Bedeutung einer Eidesstattlichen Versicherung, insbesondere über den Umstand, dass die Abgabe einer falschen oder unvollständigen Versicherung an Eides Statt mit empfindlicher Strafe bedroht ist, und dem Umstand, dass die nachfolgende Erklärung zur Vorlage bei Gericht bestimmt ist, erkläre ich, Hannelore Kraft, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf, an Eides Statt, dass der nachfolgende Sachverhalt zutreffend ist:

Von 1989 bis 2001 war ich für das Zentrum für Innovation und Technik NRW (Zenit GmbH) in Mülheim an der Ruhr tätig. In dieser Zeit war ich in der Funktion als Unternehmensberaterin und Projektleiterin nicht mit dem Inkubatorzentrum in Gelsenkirchen oder der Förderung von Bio-Tech-Projekten, namentlich dem „Technologie- und Innovationsprogramm Bereich Life Science“ („TIP“), befasst. Im April 2001 schied ich mit meiner Ernennung zur Landesministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Zenit GmbH aus.

Meine Beratertätigkeit bei der Zenit GmbH betrafte in geringem Umfang (7 Stunden insgesamt im Jahr 2000, davon 5 Stunden im Juli und 2 im September) auch den Zukunftswettbewerb Ruhrgebiet. Die Rolle von Zenit im Zukunftswettbewerb war die eines Projektbüros. Dies umfasste nach meiner Kenntnis die PR-Arbeit sowie die Aufgabe der alleinigen Abgabestelle für Anträge und Projektskizzen. Zenit hat die wissenschaftliche und fachliche Vorprüfung der Skizzen und Anträge sowie die Beratung der Antragsteller bei der Bildung von Netzwerken übernommen. Im Rahmen dieser Vorprüfung habe ich im oben genannten Zeitrahmen einige Projektskizzen aus betriebswirtschaftlicher Sicht bearbeitet. Mit den Auswahlentscheidungen zur Prämierung der besten Ideen für technologieorientierte Innovationen war ich nicht befasst. Insbesondere war ich nicht mit der Entscheidung befasst, dass das von einem vom Land beauftragten externen Berater entwickelte Bewertungsverfahren (Bewertungsmatrix) nicht übernommen wurde. Ich weiß nicht einmal, ob die Zenit GmbH in diesem Entscheidungsprozess eingebunden war. Ebenso war ich nicht an der Entscheidung beteiligt, dass die von dem Berater vorgeschlagenen sieben Kriterien auf vier reduziert wurden. In meiner Funktion als Unternehmensberaterin und Projektleiterin für die Zenit GmbH hatte ich auch auf die Dauer des Verfahrens bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides keinen Einfluss.

Düsseldorf, 06.07.2009



Hannelore Kraft